

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 10.02.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 10. Febr. 1923.) 11. Stück.

Inhalt:

- Nr. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
- Nr. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend Vermessung der Flußschiffe.
- Nr. 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung vom 9. September 1911, betreffend Vorschriften über Erteilung von Schiffspatenten und über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser und der unteren Hunte.
- Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1923 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Addionalakte zur Weserschiffsahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm.

Nr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 2. Februar 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 13 der Seelots-Gebührenordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1474 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII, S. 60) erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8, 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 60fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 3. Februar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 2. Februar 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend Vermessung der Flußschiffe.

Oldenburg, den 6. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird zu § 7 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend die Vermessung der Flußschiffe — Gesetzblatt Bd. XXXI Seite 577 —, folgendes bestimmt:

Die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Oktober 1922 — Gesetzblatt Seite 1373 — festgesetzten Zuschläge zu den Gebühren für die Vermessung von Flußschiffen und für die Ausfertigung der Meßbriefe werden wie folgt erhöht:

bei Schiffen bis 200 cbm Bruttoreumgehalt auf	10000 ⁰ / ₀ ,
bei Schiffen von 201—300 cbm Bruttoreumgehalt auf	9250 ⁰ / ₀ ,
" " " 301—400 " " "	" 8500 ⁰ / ₀ ,
" " " 401—500 " " "	" 7750 ⁰ / ₀ ,
" " " 501—600 " " "	" 7000 ⁰ / ₀ ,
" " " 601—700 " und größer	" 6250 ⁰ / ₀ .

Die Mindestgebühr beträgt 500 *M.*

Für die wiederholte Ausfertigung von Meßbriefen für Flußschiffe ohne vorhergegangene Vermessung betragen die Gebühren fortan:

für Schiffe bis zu 100 cbm Bruttoreumgehalt	300 <i>M.</i> ,
für größere Schiffe	600 " .

Die Bekanntmachung tritt rückwirkend mit dem 15. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Februar 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung vom 9. September 1911, betreffend Vorschriften über Erteilung von Schiffspatenten und über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser und der unteren Hunte.

Oldenburg, den 6. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 9, § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1911 wie folgt geändert:

§ 1.

Der § 6 erhält folgenden Wortlaut:

An Gebühren sind zu entrichten:

- a) 1500 *M* für die Untersuchung des Schiffes,
- b) die gesetzlichen Reisekosten pp. vom Wohnort des Beamten zur Untersuchungsstelle und zurück,
- c) 1000 *M* für die Erteilung, Erneuerung oder Umschreibung des Schiffspatentes.

§ 2.

Die in § 11 genannte Gebühr wird auf 1000 *M* erhöht.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Februar 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm.
Oldenburg, den 6. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. September 1901 wie folgt geändert:

§ 1.

Die in den §§ 4 und 7 genannten, durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1922 — G.-Bl. S. 921 — neu festgesetzten Gebühren werden auf das Zehnfache erhöht.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Februar 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.